



Herrn
Kai Ehrenfried
Erlau Nr. 6
64407 Fränkisch-Crumbach

Gmund, 12.02.2018 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Erlau Südwest", 64407 Fränkisch Crumbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Herrn Kai Ehrenfried vom 28.11.2017 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Kai Ehrenfried und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Erlau Südwest
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Fränkisch-Crumbach,
Gemeinde Fränkisch-Crumbach, OT Erlau,
Odenwaldkreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz 1 Bezeichnung: „Erlau SW-Startplatz GS“
Koordinaten: N 49°44'40,75" E 08°50'03,15"
Flur 21: 140/4, 141/2, 141/1
Flur 22: Flurst. 54/1, 1/1

Höhe: 260 m

Höhendifferenz: 32 m

Startrichtung: Süd-Südwest

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Startplatz 2

Bezeichnung: „Erlau SW Übungshang HG“

Koordinaten: N 49°44'40,75" E 08°50'03,15"

Flur 22: Flurst. 54/1

Höhe: 260 m

Höhendifferenz: 32 m

Startrichtung: Süd-Südwest

Fluggeräte: HG

Eignung: Grundausbildung HG (erste Anlauf-Griffwechsel-Steuer- und Landeübungen)

Bemerkung: Das Flurstück 54/1 ist nur im unteren Bereich bis ca. zur Hälfte der Hanghöhe für erste Übungen mit HG geeignet (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).

Landefläche 1

Bezeichnung: „Erlau SW-Landeplatz“

Koordinaten: N 49°44'34,94" E 08°49'56,29"

Flur 21: 140/4, 141/2, 141/1

Flur 22: Flurst. 54/1, 1/1

Höhe: 228 m

Höhendifferenz: 32 m

Landerichtung: West-Südwest

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Auflagen für Gleitsegel in der Grundausbildung:
 - a. Die Flugschüler müssen den Kurvenflug beherrschen.
 - b. Der Flugschüler muss in die Hanglandetechnik eingewiesen sein
 - c. Es muss eine sichere Funkverbindung zwischen Fluglehrer und -schüler bestehen.
 - d. Die Lufträume sind zu beachten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 28.11.2017 stellte Herr Kai Ehrenfried einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises wurde mit Schreiben vom 12.12.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 05.02.2018 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 11.12.2017 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb